

Satzung

Bayerische Jungbauernschaft Bezirksverband Oberbayern e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist eine regionale Untergliederung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. (BJB e.V. oder auch BJB) und führt den Namen
Bayerische Jungbauernschaft Bezirksverband Oberbayern e.V.
(Kurzform: BJB Bezirksverband Oberbayern e.V., nachfolgend
Bezirkslandjugendverband genannt)
Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Sitz des Vereins ist Grainau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist,

- a) die Förderung der Jugendpflege;
- b) auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher gesellschafts- und jugendpolitischer Aufgaben zu wecken und sie zu verantwortungsbewusstem Handeln zu befähigen;
- c) parteipolitisch unabhängig für die Erhaltung, Umsetzung und Förderung der Demokratie einzutreten und die Verständigung mit der Jugend anderer Länder anzustreben;
- d) die Interessen der Landjugend in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den politischen Vertretern, Behörden und Verbänden zu wahren und an der Lösung von jugendpolitischen Aufgaben mitzuwirken;
- e) die Belange der Jugend, insbesondere des ländlichen Raumes und des landwirtschaftlichen Berufsstandes wahrzunehmen und dazu im Jugendring, in den Kommunen und im Bayerischen Bauernverband mitzuarbeiten;
- f) die Förderung der Berufsbildung;
- g) die Förderung und Stärkung der Jugendkulturarbeit, der Brauchtums- und Heimatpflege sowie die Unterstützung und Mitgestaltung bei ländlich/dörflichen Reformen;
- h) die Förderung von sport- und freizeitpädagogischen Maßnahmen und Angeboten;
- i) die Förderung der sozialen Kompetenzen (Teamarbeit, Gemeinschaft) der Jugendlichen;

Der Satzungszweck wird durch Angebote von Veranstaltungen und Tagungen, Bildungsveranstaltungen, Jugendbegegnungen und sportlichen sowie sonstigen Wettbewerben und Tätigkeiten verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heimstätte der Bayerischen Jungbauernschaft, Jungbauern- und Jungbäuerinnenschule e. V., Alspitzstraße 6, 82491 Grainau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglieder des Vereins werden:

- (1) Personen, in der Regel bis zum 27. Lebensjahr, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft einer Landjugendgruppe, einem Ring junger Landfrauen/Landwirte der Bayerischen Jungbauernschaft, einem Jungzüchterclub oder einer Junggärtnergruppe im Regierungsbezirk Oberbayern beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft der jeweiligen Untergliederung.
- (2) Personen, in der Regel bis zum 27. Lebensjahr, die den Vereinszweck unterstützen und eine Einzelmitgliedschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Bezirksvorstandschaft. Diese werden nachfolgend Einzelmitglieder genannt.
- (3) Untergliederungen, die die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. und des Bezirkslandjugendverbandes anerkennen.

Über den Anschluss weiterer Untergliederungen (Landjugendgruppen, Ringe junger Landfrauen/Landwirte, Jungzüchterclubs, Junggärtnergruppen) an den Bezirkslandjugendverband entscheidet die Bezirksvorstandschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung der Untergliederung
- (2) Der Austritt wird der Vorstandschaft der Landjugendgruppe, dem Ring junger Landfrauen/Landwirte, dem Jungzüchterclub oder der Junggärtnergruppe gegenüber erklärt. Untergliederungen erklären ihren Austritt schriftlich gegenüber dem Bezirkslandjugendverband. Nach dem Austritt darf der Name „Jungbauernschaft“, „BJB“ oder „Ring junger Landwirte und Landfrauen“ nicht weiter verwendet werden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Bezirksversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat vor der Bezirksversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Bezirksversammlung setzt die Höhe des Mitgliederjahresbeitrages für Einzelmitglieder des Bezirkslandjugendverbandes fest. Einzelmitglieder entrichten ihren Jahresbeitrag jährlich direkt an den Bezirkslandjugendverband.
- (2) Die Untergliederungen des Bezirkslandjugendverbandes sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Bezirkslandjugendverband zu leisten. Dieser wird folgendermaßen berechnet: gemeldete Mitglieder der jeweiligen Untergliederung x festgesetzter Jahresmitgliedsbeitrag = Mitgliedsbeitrag der Untergliederung. Die Bezirksversammlung legt die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages für diese Berechnung fest.

§ 7 Aufbau des Bezirkslandjugendverbandes

Die Untergliederungen der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. des Regierungsbezirkes Oberbayern und auch Einzelmitglieder ohne Zugehörigkeit zu einer Untergliederung bilden den Bezirkslandjugendverband. Die Organe des Bezirkslandjugendverbandes sind:

- a) die Bezirksversammlung
- b) die Bezirksvorstandschaft
- c) die jeweils tätigen Arbeitskreise

§ 8 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) je 2 Delegierten der Untergliederungen,
 - b) je 2 Delegierten der Kreislandjugendverbände,
 - c) der Bezirksvorstandschaft
 - d) den Einzelmitgliedern (ohne Stimmrecht)
- Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle Delegierten und die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft.
- Die Bezirksversammlung muss mindestens 1x im Jahr stattfinden. Die Bezirksversammlung wird von dem oder der Bezirksvorsitzenden geleitet. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde (geregelt unter § 9 (2) b), ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder.
- (2) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:
- a) Festlegung der Tätigkeitsschwerpunkte des Bezirkslandjugendverbandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichtes sowie Entlastung der Bezirksvorstandschaft
 - c) Wahl der Bezirksvorstandschaft und der Rechnungsprüfer
 - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages für die Untergliederungen und die Einzelmitglieder
- (3) Alle Beschlüsse der Bezirksversammlung, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zur Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Bezirksversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Bezirksversammlung schriftlich und begründet bei der Bezirksvorstandschaft einzureichen.

§ 9 Bezirksvorstandschaft

(1) Die Bezirksvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirksvorsitzenden
- 2 Stellvertretern
- der Bezirksvorsitzenden
- 2 Stellvertreterinnen
- dem oder der Schriftführer/in
- dem oder der Kassier/in
- 2 Beisitzer/innen
- dem oder der Sprecher/in des Arbeitskreises „Jugend- und Gesellschaftspolitik“
- dem oder der Sprecher/in des Arbeitskreises „Agrarpolitik“

Darüber hinaus hat die Bezirksversammlung die Möglichkeit, bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder hinzu zu wählen!

Die Bezirksvorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl von der Bezirksversammlung gewählt. Auf Bezirksebene tätige, der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. kooperativ angeschlossene Verbände können einen Vertreter als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied in die Bezirksvorstandschaft entsenden.

(2) Die Bezirksvorstandschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Die Bezirksvorstandschaft ist mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke auf Bezirksebene beauftragt und für die Arbeit der Kreislandjugendverbände, Landjugendgruppen, Ringe junger Landwirte und Landfrauen sowie sonstigen Untergliederungen mitverantwortlich.
- b) Sie beruft mindestens einmal jährlich die Bezirksversammlung ein und zwar zur Berichterstattung über die Tätigkeit und Kassenführung und bei wichtigen Entscheidungen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form per Post an die Vorsitzenden der Untergliederungen und die Einzelmitglieder. Die Einberufung hat mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen.
- c) Die Bezirksvorstandschaft regelt ihre Vertretung in der Landesversammlung durch 10 Delegierte.
- d) Die Bezirksvorstandschaft pflegt den Kontakt zum Bezirksjugendring, zum Bayerischen Bauernverband und zu anderen Verbänden.

(3) Der Bezirkslandjugendverband „Bayerische Jungbauernschaft Bezirksverband Oberbayern e. V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB durch die Bezirksvorsitzende und den Bezirksvorsitzenden vertreten.

Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften über Euro 1.000,-- ist ein mehrheitlicher Beschluss der Bezirksvorstandschaft erforderlich.

- (4) Auf Bezirksebene eingesetzte Arbeitskreise werden geleitet von:
- dem/der Sprecher/in (wird gemäß § 9 (1) von der Bezirksversammlung gewählt)
 - bis zu 3 StellvertreterInnen

Die Arbeitskreise sowie die Stellvertreter/innen des/der Sprechers/Sprecherin werden von der Bezirksvorstandschaft eingesetzt und abberufen.

- (5) Alle Untergliederungen des Bezirkslandjugendverbandes haften selbst für die finanziellen Risiken, die ihre Vorsitzenden, Vorstandschaften oder Beauftragten in Erledigung der Aufgaben der Untergliederungen gegenüber einem Dritten eingehen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, greift zu Gunsten der Vorstandsmitglieder das Haftungsprivileg des § 31a BGB, wonach eine persönliche Haftung sowohl dem Verein und Mitgliedern (Innenverhältnis) als auch Dritten (Außenverhältnis) gegenüber nicht in Betracht kommt. Die Haftung des Vereins bleibt davon unberührt.

§ 10 Beschlussfassung

Die Bezirksvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Wahlen

- (1) Wählbar in die Bezirksvorstandschaft ist jedes Mitglied einer Untergliederung oder Einzelmitglied des Bezirkslandjugendverbandes, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen und werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses als solche gezählt.
- (3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der/die Bewerber/in gewählt, der/die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn ein/e

Bewerber/in von der höchsten Stimmenzahl die Hälfte der Stimmen nicht erreicht und die beiden Nächstfolgenden gleiche Stimmenzahlen haben, so findet zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl statt, daraufhin dann erst zwischen dem hervorgegangenen Gewählten und dem Erstgenannten.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Bezirksversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 28 Tage vor der Bezirksversammlung in schriftlicher Form der Vorstandschaft vorliegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von $\frac{4}{5}$ der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 14 Bayerische Jungbauernschaft e.V.

Der Bezirkslandjugendverband ist der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. angeschlossen. Die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. wird anerkannt und die Mitarbeit in den Gremien der BJB e.V. wird gewährleistet und ist Verpflichtung.

Die vorliegende Satzung ist in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom **14.06.2016** beschlossen worden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften)